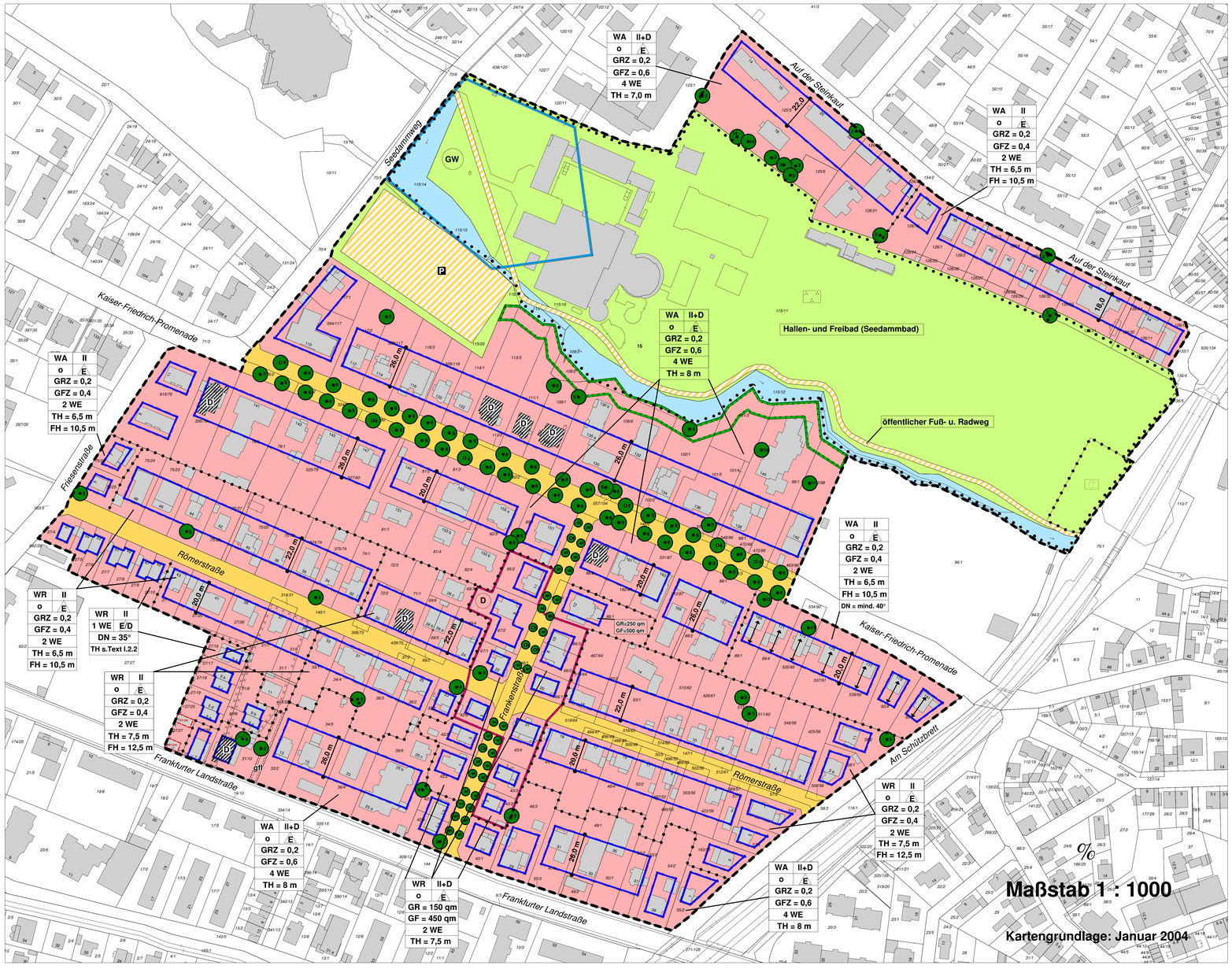


Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage: Januar 2004

## PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

WR/WA — Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO/ Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO (s. Text I. 1.1 u. 1.2)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15) Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Spielplatz
- s. Eintschrieb — Hallen- und Freibad (Seedammbad)

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**

- GRZ — max. Grundflächenzahl
- GR — max. Grundfläche pro Gebäude
- GFZ — max. Geschossflächenzahl
- GF — max. Geschossfläche pro Gebäude
- II — max. zwei Vollgeschosse (s.a. Text I. 2.1)
- II+D — max. zwei Vollgeschosse und ein Dachgeschoss, dass gem. HBO als Vollgeschoss gilt (s. Text I. 2.1)
- TH / FH — max. straßenseitige Traufhöhe / Firsthöhe (s. Text I. 2.2)

**3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO)**

- o — offene Bauweise
- Baugrenze
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- E/D — Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- Hauptfirstrichtung

**4. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

- ST/GA — Umgrenzung der Fläche für Stellplätze und Garagen

**5. Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

- WE — höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude

**6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)**

- Verkehrsfläche
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
- P — öffentliches Parkhaus
- s. Eintschrieb — öffentlicher Fuß u. Radweg

**7. Geh- Fahr- u. Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

- G/F: — Geh- und Fahrrecht zu Gunsten von Anliegern
- L: — Leitungsrecht zu Gunsten von Erschließungsträgern

**8. Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflage von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Erhaltungsgebot von Bäumen (s. Text I.4.1):
1 Rotdorn
2 Ahorn (auch Berg- u. Silberahorn)
3 Buche (auch Blut- Silber- u. Hainbuche)
4 Rotfiiche
5 Zeder
6 Linde
7 Scheinzypresse
8 Douglasie
9 Eibe
10 Mammutbaum
11 Edelkanne
12 Tulpenmagnolie
13 Walnuss
14 Birke

Pflanzgebot von Bäumen (s. Text I. 4.1):
1 Rotdorn

Umgrenzung der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ( s. Text I. 4.2 und 4.3)

Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (s. Text II. 5.4)

**8. Dachgestaltung (§ 81 HBO)**

- DN — Dachneigung

**9. Nachrichtliche Übernahmen**

- D — Kulturdenkmal (Einzelanlage) gem. § 2 Abs. 1 HDSchG
- D — Kulturdenkmal (Gesamtanlage) gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG
- Bachparzelle (Kirdorfer Bach)
- GW — Umgrenzung der qualitativen Schutzzone II der Heilquellenschutzverordnung

**10. Kennzeichnungen**

- Verdachtsflächen für Altablagerungen (s. Text V.)

## I. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V. m. BauNVO

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

1.1 Ausschluss von Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO):

Im WR-Gebiet werden die gem. § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

Im WA-Gebiet werden die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

1.2 Räume für freie Berufe (§ 13 BauNVO u. § 1 Abs. 5 BauNVO):

Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, sind nur im Rahmen einer Ausnahme zulässig. Die für freie Berufe und ähnliche Tätigkeiten beanspruchte Fläche (Netto-Nutzfläche der Hauptnutzung wie bspw. Arbeits- oder Wartezimmer, Behandlungsraum etc.) darf im WR-Gebiet max. 60 qm und im WA-Gebiet max. 120 qm pro Gebäude betragen.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

2.1 Ausnahme zur Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 6 BauNVO u. § 31 Abs. 1 BauGB):

Ausnahmsweise muss bei starken Hangneigungen (ca. 15 % durchschnittliche Neigung) ein in Fortsetzung des Kellergeschosses aus dem Gelände heraustretendes Vollgeschoss nicht auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden.

2.2 Traufhöhen, Firsthöhen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO):

Die Trauf- und die Firsthöhe werden im Mittel der straßenseitigen Fassade gemessen. Unterer Bezugspunkt ist das hier vorhandene Gelände. Oberer Messpunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut.

Bei den Gebäuden "Römerstraße 45-57" und "Frankfurter Landstraße 5 a-e sowie 9 a-b" ist die Traufhöhe dem Bestand anzugleichen.

2.3 Sockelhöhen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO):

Die straßenseitige Sockelhöhe darf im Mittel der Fassade max. 1,2 m betragen.

Die Sockelhöhe wird an den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks zwischen den Schnittpunkten mit dem vorhandenen Gelände und der Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses gemessen.

**3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)**

Stellplätze, Carports und Garagen sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO mit mehr als 30 Kubikmeter Bruttorauminhalt sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche und im Bereich zwischen überbaubarer Fläche und einer seitlichen Nachbargrundstücksgrenze zulässig.

Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie mind. 0,3 m unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche liegen. Tiefgaragen, die mind. 0,8 unterhalb der Erdoberfläche liegen, müssen nicht auf die GRZ nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO angerechnet werden.

**4. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a u. b BauGB)**

4.1 Private Gartenflächen und Straßenraum:

Die dargestellten, zu erhaltenden Einzelbäume sind nach Ausfall durch einen gleichartigen Baum an gleicher Stelle zu ersetzen. In der Kaiser-Friedrich-Promenade und der Frankenstraße sind die vorhandenen Alleen durch Neuanpflanzungen zu ergänzen. Bei Neu- oder Ersatzanpflanzungen darf ausnahmsweise vom festgesetzten Baumstandort abgewichen werden, wenn dies infolge der Detailplanung notwendig wird.

Auf je 150 qm nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Baum, und auf je 30 qm mindestens ein Strauch, zu erhalten oder neu zu pflanzen.

Bei Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen muss deren Stammumfang mindestens 16 -18 cm (gemessen ab 1,0 m Höhe) betragen.

Für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken sollten heimische, standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste verwendet werden (s.u. Beispiele):

- Pflanzliste für Bäume:
Ahorn (Acer i.A.), Vogelkirsche (Prunus avium), Weide (Salix i.A.), Linde (Tilia i.A.), Hainbuche (Carpinus betulus), Walnuss (Juglans regia), Eberesche (Sorbus aucuparia) sowie hochstämmige Obstbäume.

- Pflanzliste für Sträucher und Hecken:
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schlehe (Prunus spinosa), Strauchweiden (Salix in Arten), Kornelkirsche (Cornus mas), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus laevigata, C. monogyna), Liguster (Ligustrum vulgare), Hunds-Rose (Rosa canina), Schneeball (Viburnum lantana, V. opulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra).

Zusätzlich zu den obigen Festsetzungen und Empfehlungen wird auf die Rechtsvorschriften der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Homburg in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

4.2 Öffentliche Grünfläche:

Die vorhandenen Bäume und Sträucher innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. In begründeten Fällen können Einzelbäume in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entfernt werden.

4.3 Uferbereich am Kirdorfer Bach:

Der Ufergehölzsaum ist zu erhalten. Eine Entnahme von Gehölzen darf nur zum Schutz von Passanten des bachbegleitenden Fußweges oder im Rahmen der Gewässerunterhaltung erfolgen. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Hierzu sollten heimische, standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzliste verwendet werden (s.u. Beispiele):

Weide in Arten (Salix in Arten), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Flatter-Ulme (Ulmus laevis), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Stiel-Eiche (Quercus robur), Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (carpinus betulus), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Trauben-Kirsche (Prunus padus).

**5. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ( § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Für Schlaf- und Kinderzimmer in Richtung der Friesenstraße und der Frankfurter Landstraße werden schallgedämpfte Belüftungseinrichtungen vorgeschrieben.

Für Schlaf- und Kinderzimmer in Richtung des Seedammweges und der Kaiser-Friedrich-Promenade und für tagsüber genutzte Ruheräume in Richtung des Seedammweges sowie für sämtliche Aufenthaltsräume in Richtung der Friesenstraße und der Frankfurter Landstraße werden schallgedämpfte Belüftungseinrichtungen empfohlen.

Die verschiedenen Straßenzüge sind in folgende Lärmpegelbereiche gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzuteilen:

- LPB 5 in Richtung Friesenstraße und Frankfurter Landstraße
- LPB 4 in Richtung Seedammweg und Kaiser-Friedrich-Promenade
- LPB 3 in Richtung S-Bahn
- LPB 2 in Richtung Seedammbad

Die in den jeweiligen Lärmpegelbereichen gemäß den Tabellen 8 und 9 der DIN 4109 für Außenbauteile erforderlichen Schalldämmmaße (R'W,res) müssen bei Neubauten eingehalten werden. Hierbei kann der Lärmpegelbereich, im Vergleich zu den straßenzugewandten Seiten, an den seitlichen Hausfassaden jeweils um 1 Stufe und an den rückwärtigen Fassaden um 2 Stufen reduziert werden.

## II. Satzung gem. § 81 HBO über die Gestaltung baulicher Anlagen und Grundstücksfreiflächen

Aufgrund des § 81 der Hessischen Bauordnung i.d.F. vom 18.06.2002 (GVBl.IS.274) in Verbindung mit §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl.IS.54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe in der Sitzung am 22.06.2006 die nachstehende Satzung beschlossen:

**1. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung gemäß § 81 HBO ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 "Friesenstraße, Seedammweg, Auf der Steinkaut, Am Schützbrett, Frankfurter Landstraße"

**2. Dächer**

2.1 Dachform:

Als Dachform sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Krüppelwalmdächer sind unzulässig.
Für untergeordnete Bauteile, Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dachformen zulässig.

Die Hauptfirstrichtung ist parallel zur längeren Gebäudeseite anzuordnen.

2.2 Dachneigung:

Die zulässige Dachneigung beträgt bei Gebäuden mit einer giebelseitigen Hausbreite
- bis zu 10,0 m max. 50°
- von 10,0 bis 12,0 m max. 35°
- ab 12,0 max. 25° mit Walmdach*.
Bei Gebäudebreiten unter 8,0 m sind ausnahmsweise auch steilere Dachneigungen zulässig.

2.3 Dacheindeckung:

Für die Dachdeckung sind nur rote, rotbraune und graue Farbtöne zu verwenden. Dauerhaft glänzende und lackierte Blecheindeckungen sind unzulässig. Dacheindeckungen aus Naturschiefer sind zulässig.

2.4 Drempel:

Die zulässige Drempelhöhe beträgt max. 0,6 m.

Die Drempelhöhe wird an der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks zwischen den Schnittpunkten mit der Oberkante der obersten Geschossrohdecke und der Unterkante der Dachkonstruktion (Sparren) gemessen.

2.5 Dachaufbauten und Dacheinschnitte:

Dachaufbauten sind auf Dächern mit mind. 35° Dachneigung bis zu insgesamt 40% der Trauflänge des Hauptdaches zulässig, sofern der senkrechte Abstand zum First des Hauptbauses mind. 1,0 m und der horizontale Abstand zum Ortgang mind. 1,5 m beträgt.

Ausnahmsweise sind bei Dächern mit mind. 45° Dachneigung auch Schleppgauben bis zu 2/3 der Trauflänge des Hauptdaches zulässig, wenn neben den obigen Vorgaben die Höhe der vertikalen Gaubenansicht max. 1,4 m beträgt und die Gaube mind. 0,5 m hinter der traufseitigen Außenwand des Hauptgebäudes zurückliegt.

Übereinander liegende Dachaufbauten sind unzulässig.

Dacheinschnitte sind nur an der rückwärtigen Hausseite zulässig.

**3. Fassadengestaltung**

An der straßenseitigen Fassade sind auf der Höhe des Spitzbodens und im Sockelbereich nur einzelne Fensteröffnungen mit einer Größe von max.1,5 qm und einer Breite von max. 0,75 m je Öffnung zulässig. Eine Aneinanderreihung zweier oder mehrerer Fenster ist hier nicht zulässig.

Die Sockelzone ist in Material und/oder Farbe von der übrigen Fassade abzusetzen.

**4. Einfriedungen**

Bauliche Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,4 m zulässig.

Ausnahmsweise können durchlässige Einfriedungen aus Gitterstäben mit mind. 12 cm Stababstand, bis zu einer Höhe von 1,8 m zugelassen werden.

Ausnahmsweise sind entlang der Frankfurter Landstraße und der Friesenstraße geschlossene, straßenseitige Einfriedungen auch bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig, sofern sie zur Straße hin durch Begrünungen verdeckt werden.

Die Einfriedungen sind in gedeckten Farbtönen auszuführen. Holzflechtzäune, sowie Einfriedungen aus Kunststoff und glänzenden Materialien sind unzulässig.

**5. Grundstücksfreiflächen**

5.1 Gartenflächen:

Die nicht überbauten Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Der Vorgartenbereich darf nicht zu hauswirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Müllbehälter sind vom Straßenraum durch Eingrünungen abzuschirmen.

Auf die Vorgartensatzung der Stadt Bad Homburg in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

5.2 Zufahrten, Stellplätze etc.:

Die Grundstückszufahrten und- zugänge und Stellplätze sowie die zu hauswirtschaftlichen Zwecken genutzten Flächen sind einschließlich des Unterbaus in wasserdurchlässiger Weise auszuführen (z.B. Kiesdecken, Rasenpflaster oder Splittfugenpflaster). Die Verwendung von Beton oder Asphalt ist unzulässig.

5.3 Aufschüttungen und Abgrabungen:

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 0,5 m gegenüber dem vorhandenen Gelände zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden bei Grundstücken mit starker Hangneigung (ca. 15% durchschnittliche Neigung).

5.4 Gartenflächen am Kirdorfer Bach:

Für die an den Kirdorfer Bach angrenzenden Grundstücke "Kaiser-Friedrich-Promenade 122 - 142" ist innerhalb der in der Planzeichnung umgrenzten Grundstücksfläche das Lagern von Gartenabfällen, Baumaterialien oder anderen Gütern unzulässig.

**6. Abweichungen**

Zu Abweichungen von dieser Satzung gilt § 63 HBO sinngemäß.

**7. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 76 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 15.000,- geahndet werden.

## III. Festsetzungen gem. § 51 (3) HWG

**1. Rückhaltung und Verwendung von Niederschlagswasser**

Das auf Gebäude und andere geeignete Flächen auftreffende Niederschlagswasser ist zu sammeln und zu verwenden. Die Größe des Sammelbehälters sollte mind. 20 l/qm Sammelfläche betragen. Das Überlaufwasser darf in die Kanalisation eingeleitet werden.

## IV. Nachrichtliche Übernahme

Die Gebäude "Kaiser-Friedrich-Promenade 124, 126, 128, 139 u. 159, Römerstraße 28 und Frankfurter Landstraße 9" sind Kulturdenkmäler (Einzelanlagen) im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG).

Bei den Gebäuden "Frankenstraße 5, 9, 11, 2, 4 und 8-10 sowie Römerstraße 21, 20 und 22" handelt es sich um ein Kulturdenkmal (Gesamtanlage) nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 HDSchG.

Das Plangebiet liegt teilweise in den Zonen II und III (Qualitative Schutzzone) und teilweise in den Zonen C und D (Quantitative Schutzzone) des festgesetzten, staatlich anerkannten Heilquellenschutzgebietes der Kur- und Kongress GmbH Bad Homburg v.d.Höhe. Die Verbote der Schutzverordnung vom 28.11.1985 sind einzuhalten. Die Schutzgebietsgrenze der Zone II ist in der Planzeichnung dargestellt, die übrigen Schutzgebietsgrenzen sind den Festsetzungsunterlagen der Schutzverordnung zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt in der Zone III B (Qualitative Schutzzone) des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Homburg. Die Verbote der Schutzverordnung vom 09.05.79 sind zu beachten.

## V. Hinweise

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so sind diese gem. § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmal-schutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind gem. § 20 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

Bei Baumpflanzungen sowie sonstigen Erd- oder Straßenbauarbeiten sind die betroffenen Versorgungsträger mit einzuschalten und die einschlägigen Vorschriften (DVGW-Arbeitsblatt GW 125) zu beachten. Dies gilt insbesondere für die festgesetzten Neuanpflanzungen vor den Gebäuden "Kaiser-Friedrich-Promenade 132 bis 142". Hier befinden sich Versorgungsleitungen, so dass ggfls. Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

Verdachtsflächen für Altablagerungen:

- Bereich "Frankfurter Landstraße 5a-e, 7 u. 9"; diese Fläche gehört zu dem Altstandort des ehem. Gaswerks mit Altablagerung VD-Nr. 4340010100000Z, der hochgradig mit Schadstoffen belastet war. Der Boden wurde 2002 saniert, wobei nur Auffüllungen bzw. Schadstoffbelastungen im jetzigen Freibereich gefunden wurden. Vermutungen über eine Fortsetzung der Auffüllungen im östlich angrenzenden, bebauten Bereich haben sich im Rahmen einer Untersuchung bestätigt. Weiterhin wurden punktuelle Bodenbelastungen festgestellt, deren Umfang jedoch nicht zu einer Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes führt.

- Bereich "Römerstr. 35 u. 37 sowie Frankfurter Landstraße 9, 9a-b u. 11"; FD Nr.: 434 001000000035, Verdacht auf eine ehem. Grube, die mit unbekanntem Material verfüllt ist. Zur Historie ist z.Z. nichts bekannt. Hinweise auf Emissionen oder andere Gefährdungspotentiale liegen nicht vor. Der Verdacht auf eine Auffüllung hat sich im Rahmen einer Untersuchung bestätigt. Weiterhin wurden Bodenbelastungen festgestellt, deren Umfang jedoch nicht zu einer Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes führt.

Vor Umnutzungen und Eingriffen in den Untergrund im Bereich der o.g. Verdachtsflächen ist die zuständige Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden einzuschalten.

**Verfahrensvermerke:**

Aufstellungsbeschluss am 19.09.2002
bekanntgemacht:
in der Taunus-Zeitung am 11.10.2002
in der Frankfurter Rundschau am 11.10.2002

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB vom 08.03.05 bis 18.04.05

Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am 24.11.05
bekanntgemacht:
in der Taunus-Zeitung am 14.01.2006
in der Frankfurter Rundschau am 13.01.2005

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 23.01.06 bis 24.02.06

Satzungsbeschluss am 22.06.2006

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB:
in der Taunus-Zeitung am 28.06.06
in der Frankfurter Rundschau am 28.06.06

**Der Bebauungsplan Nr. 117 tritt mit Beginn des 28.06.2006 in Kraft.**

| | |
|---|---|
| Bad Homburg v.d.Höhe | Der Magistrat |
| den 28.06.2006 | gez. Dr. U. Jungherr<br>Oberbürgermeisterin |

LAGE IM STADTGEBIET

| | |
|---|---|
| Dezernat I | FB Stadtplanung |
| gez. Dr. U. Jungherr<br>Oberbürgermeisterin | gez. J. Hölz<br>Fachbereichsleiter |

# BEBAUUNGSPLAN NR. 117

## "Friesenstraße, Seedammweg, Auf der Steinkaut, Am Schützbrett, Frankfurter Landstraße"

## Fassung vom 14.09.2005

DER MAGISTRAT DER STADT BAD HOMBURG V.D.HÖHE
FACHBEREICH STADTPLANUNG - RATHAUSPLATZ 1 - 61343 BAD HOMBURG